

RS Vwgh 1996/11/21 96/07/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Erfolgt die Zustellung eines Bescheides an den Bf, einen Landwirt "auf dem Feld" und unterläßt es der Bf, wegen behaupteter hoher Arbeitsbelastung durch geeignete Maßnahmen - wie etwa durch einen Vermerk des Zustelldatums auf dem übernommenen Bescheid oder durch kurze Rückfrage beim zuständigen Postamt - das Zustelldatum in Evidenz zu halten, um eine allfällige Fristversäumung betreffend die Erhebung der Beschwerde an den VwGH hintanzuhalten, so trifft den Bf ein einen minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070193.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at